

Druck mindestens 5 kg/cm² höher sein als der höchstzulässige Betriebsdruck. Die Durchführung des Druckversuches ist zu bescheinigen und bei der Abnahme vorzulegen.

§ 9

Ausnahmen

Kleinkältemaschinen (Haushalt-Kühlschränke) mit Leistungen von nicht mehr als 750 kcal/h unterliegen nicht den Bedingungen dieser Arbeitsschutzbestimmung.

§ 10

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 532.

— Kollergänge —

Vom 3. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Kollergänge müssen Vorrichtungen zur selbsttätigen Beförderung des Mahlgutes unter die Läufer und zu den Entleerungsöffnungen haben.

(2) Kollergänge müssen so geschützt sein, daß niemand unter die Läufer geraten oder von umlaufenden Teilen (Schabern, Tellern, Messerscheiben u. dgl.) erfaßt oder gequetscht werden kann. An Melangeuren muß der Eingriff des Läufersteines mit einer ausreichenden Schutzvorrichtung abgegrenzt sein.

(3) Zugängliche Entleerungsöffnungen müssen so geschützt sein, daß die Hände der Bedienenden nicht mit den gefährbringenden Stellen der Maschinen in Berührung kommen können (Schutzroste, Schutztrichter, Schutzrohre u. dgl.).

§ 2

(1) Die obere Kante des Tellerrandes soll mindestens 1,25 m über dem Fußboden des Bedienungsstandes liegen.

(2) Niedriger liegende Läuferwerke, mit Ausnahme der Läuferwerke für Schießpulver und Sprengsalpeter, müssen in dieser Höhe in genügendem Abstand von beweglichen Teilen mit einem Schutzring versehen sein.

(3) Sofern die Kollergangschale im Fußboden versenkt eingebaut ist, muß der Kollergang mit einem kräftigen Geländer und einer Fußleiste umwehrt sein.

§ 3

Das Hineingreifen in den laufenden Kollergang zum Entfernen von Gegenständen und beim Ent-

leeren ist untersagt. Entsprechende Warnungsschilder sind am Kollergang an sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 4

Kollergänge, die trockenes Mahlgut verarbeiten, müssen mit einer staubdichten Haube und einer wirksamen Absaugeinrichtung versehen sein.

§ 5

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 711.

— Verwendung von Trockeneis (feste Kohlendensäure) —

Vom 21. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Behälter

Aus Behältern, die Trockeneis (feste Kohlendensäure) enthalten, muß die frei werdende Kohlendensäure entweichen können. Gasdichte Behälter dürfen deshalb nicht zur Aufbewahrung oder zum Transport von Trockeneis verwendet werden.

§ 2

Frei werdende Kohlendensäure

Frei werdende Kohlendensäure, die sich in gefährbringender Menge ansammelt, ist abzuleiten. Die Abzugsöffnungen müssen sich in Bodennähe befinden.

§ 3

Zerkleinerung des Trockeneises

Wird Trockeneis zerkleinert, so sind Schutzbrillen zu tragen, die die Augen vor Spritzern schützen.

§ 4

Schutzhandschuhe

Da die Temperatur von Trockeneis bei minus 80° C liegt, sind bei seiner Verwendung Kaltschutzhandschuhe bereitzuhalten und zu benutzen.

§ 5

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: M a l t e r
Staatssekretär